

14.10.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - In

zu **Punkt ...** der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 3c Satz 2 – neu – VwDVG)

Dem Artikel 2 Nummer 3 § 3c ist folgender Satz anzufügen:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich.“

Begründung:

Die Einführung des § 3c VwDVG ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt, für Zwecke der Evaluierung staatlicher Hilfsprogramme anlassbezogenen Daten, die in Verfahren zur Bewilligung finanzwirksamer Hilfen im Rahmen von staatlichen Förder- und Hilfsprogrammen mit gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Wirkung erhoben worden sind, von Bundesbehörden zu erhalten.

Die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 VwDVG-E in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 VwDVG nach Maßgabe des § 13a BStatG zusammengeführten Daten sind für eine statistische Aufbereitung der Wirkungsweisen von Förder- und Hilfsprogrammen unerlässlich.

Die Daten müssen auch den Statistischen Landesämtern zugänglich gemacht werden, um die Evaluierung auch für das Land nachzuvollziehen und in Teilfragen auch verfeinern zu können.

Identische Übermittlungsvorschriften finden sich bereits in § 3 Satz 2 VwDVG für Daten der Bundesagentur für Arbeit, § 3a Satz 3 VwDVG für Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und in § 3b Satz 3 VwDVG für Daten der Deutschen Bundesbank.

Wi 2. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7b Absatz 4 PreisStatG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, klarzustellen, ob mit dem durch Artikel 4 neu eingefügten § 7b Absatz 4 des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) eine zusätzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Speicherung von Daten begründet wird.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Speicherung von Daten über einen Zeitraum von drei Jahren Mehrbelastungen für die Wirtschaft mit sich bringt, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Eine entsprechende Regelung bedürfte deshalb einer stichhaltigen Begründung inklusive einer schlüssigen Abschätzung der Mehrbelastung, deren Fehlen der Bundesrat bemängelt. Entsprechend lehnt der Bundesrat die in § 7b Absatz 4 PreisStatG vorgesehene Regelung, durch die die Befugnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder festgelegt wird, für die Durchführung von Revisionen Angaben rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren anzufordern, ab und fordert, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

Begründung:

Aus der für § 7b Absatz 4 PreisStatG avisierten Formulierung geht nicht unmittelbar hervor, ob die nachträgliche Anforderung von Daten bei den Unternehmen zu Revisionszwecken die Unternehmen verpflichtet, diese Daten über den entsprechenden Zeitraum vorzuhalten. Eine Klarstellung ist notwendig, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten.

Würden die Unternehmen zur Speicherung der entsprechenden Daten über drei Jahre verpflichtet, wäre dies eine Mehrbelastung der Unternehmen. Es wird im Gesetzentwurf aber weder eine Abschätzung der Mehrbelastung für Unternehmen vorgenommen, noch wird diese begründet. Auch wenn entsprechende Daten aktuell nur bei größeren Unternehmen erhoben werden, sind kleine und mittlere Unternehmen von der Erhebung formell nicht ausgenommen. Bei der Einführung von Verpflichtungen zur Speicherung und nachträglicher Lieferung

von Daten bedarf es also besonderer Umsicht, denn kleine und mittlere Unternehmen nehmen ihre Bürokratiebelastung bereits als sehr hoch wahr. Neue Anforderungen sollten unbedingt unterbleiben.

Auch wenn eine Verpflichtung zur Speicherung durch die avisierte Neufassung des § 7b Absatz 4 PreisStatG nicht begründet wird, kann die Befugnis zur nachträglichen Anforderung von Daten zu Revisionszwecken entfallen, wie in Buchstabe b der obigen Stellungnahme unterbreitet. Die Qualität der Statistik wäre dann nämlich kaum sicherzustellen. Es bestünde die Gefahr, dass Datenlieferungen ausbleiben, da Unternehmen nur dann zur Lieferung von Daten verpflichtet wären, wenn sie sie aus irgendwelchen anderen Gründen gespeichert hätten.

Wi 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7b Absatz 4 PreisStatG)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a sind in § 7b Absatz 4 nach den Wörtern „angefordert werden“ die Wörter „, , frühestens jedoch ab ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze)“ einzufügen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Anforderung von Daten, die sich auf Berichtszeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung beziehen, nicht vorgesehen. Zur Klarstellung und um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen, sollte dies nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetz selbst geregelt werden.

Die bisher vorgesehene Gesetzesformulierung könnte durch die rückwirkende Anforderung von Daten zu Revisionszwecken von bis zu drei Jahren auch den Zeitraum vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung betreffen, als Unternehmen noch nicht verpflichtet waren, diese Daten vorzuhalten. Damit könnte eine echte Rückwirkung vorliegen, die dem im Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 5/08 zum Ausdruck gebrachten Vertrauensschutzgrundsatz entgegenstehen könnte.